

Dierking, Möbius¹

10 Jahre Rechtsprechung – und was am Admin-C haften blieb

Seit mittlerweile gut 10 Jahren windet sich die Figur des administrativen Ansprechpartners der DENIC für Domainfragen (Admin-C) im Kreuzfeuer der Rechteinhaber und Gerichte. Soweit ein Domaininhaber nicht oder nur unter Schwierigkeiten greifbar ist, richtet sich alle Aufmerksamkeit auf den Admin-C, der dann für markenverletzende Domainnamen und inhaltliche Rechtsverstöße der Webseite in die Verantwortung genommen werden soll. Wie weit jedoch die Haftung des Admin-C reicht, wird nach wie vor uneinheitlich beantwortet – dabei lassen die Grundsätze der Störerhaftung im Zusammenwirken mit der Funktion des Admin-C bei genauer Betrachtung nur einen äußerst geringen Entscheidungsspielraum zu.

Nachdem die frühere Rechtsprechung zur Admin-C-Haftung deutlich zu einer umfassenden Verantwortlichkeit aufgrund der weitreichenden Befugnisse des Admin-C neigte², zeichnet sich in den neueren Entscheidungen zu dieser Frage eine gegenläufige Tendenz ab³. Nicht allein die technische Möglichkeit, auf Webseiteninhalte Einfluss nehmen zu können, sondern vielmehr die Funktion als Stellvertreter, der selbst nicht materiell Berechtigter ist, wurde mehr in den Vordergrund gerückt⁴. Erst eine genaue Betrachtung der Grundsätze der Störerhaftung macht jedoch deutlich, wo die Grenze der Verantwortlichkeit des administrativen Ansprechpartners verläuft.

Aufgabe und Funktion des Admin-C

Wer eine Domain mit der Top-Level-Domain „.de“ anmelden möchte, muss hierfür nicht nur eigene Daten angeben, erforderlich ist zudem die Registrierung eines administrativen Ansprechpartners, des Admin-C (Kurzform für „administrative contact“). Dieser ist laut VIII. der Domainrichtlinien als Bevollmächtigter berechtigt und gegenüber der DENIC auch

¹ Dr. Laura Dierking, LL.M. (Informationsrecht) ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Düsseldorf; Ralf Möbius, LL.M. (Rechtswissenschaftler) ist Fachanwalt für IT-Recht in der Kanzlei Laake & Möbius, Hannover.

² OLG Stuttgart v. 01.09.2003 – 2 W 27/03; OLG Hamburg v. 19.12.2003 – 5 U 43/03; OLG München v. 20.01.2000 – 29 U 5819/99; LG Hamburg v. 02.03.2004 – 312 O 529/03; LG Bonn v. 23.02.2005 – 5 S 197/04; AG Bonn v. 24.08.2004 – 4 C 252/04.

³ OLG Stuttgart v. 24.9.2009 – 2 U 16/09; OLG Koblenz v. 23.4.2009, 6 U 730/08; OLG Düsseldorf v. 03.02.2009 – I 20 U 1/08; OLG Köln v. 15.8.2008 – I 6 U 51/08; LG Köln v. 14.05.2008 – 28 O 334/07; OLG Hamburg v. 22.05.2007 – 7 U 137/06; LG Dresden v. 09.03.2007 – 43 O 128/07; KG Berlin v. 20.03.2006 – 10 W 27/05.

⁴ OLG Düsseldorf v. 03.02.2009 – I 20 U 1/08.

verpflichtet, sämtliche, die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden⁵. Soweit der Admin-C selbst Anweisungen erteilt, findet eine Rücksprache mit dem Domaininhaber folglich nicht statt. Der Admin-C wird mit Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse registriert und ist mit diesen Daten auch über die Whois-Abfrage der DENIC für Dritte recherchierbar⁶. Soweit der Domaininhaber seinen Sitz im Ausland hat, muss der Admin-C in Deutschland ansässig sein und es kommt ihm zugleich die Funktion des Zustellungsbevollmächtigten i. S. v. § 184 der Zivilprozessordnung und § 132 der Strafprozessordnung zu

Die Praxis zeigt, dass – sofern der Domaininhaber nicht selbst die Aufgabe des Admin-C wahrnimmt – oftmals Dienstleister die Admin-C-Funktion für eine Vielzahl von Domains übernehmen. Der Registrierungsvorgang ist in diesen Fällen in der Regel automatisiert und mit den jeweiligen Inhalten der Webseiten kommt der Admin-C nicht in Berührung. Selbstredend fehlen ihm dann auch sämtliche Zugangsdaten, um auf Inhalte Einfluss zu nehmen. Mit dem Domaininhaber ist der Admin-C meist dienstvertraglich verbunden und angesichts der in Bezug auf Haftungsfragen nach wie vor bestehenden Rechtsunsicherheit werden in diesem Rechtsverhältnis zunehmend Haftungsfreistellungen vereinbart. Sollte jedoch ein Admin-C, wie einige Gerichte es verlangen, von seiner Befugnis gemäß der Domainrichtlinien Gebrauch machen und ohne weitere Rücksprache mit dem Domaininhaber gegenüber der DENIC die Löschung einer Domain veranlassen, wird er sich dadurch in der Regel dem Domaininhaber gegenüber schadensersatzpflichtig machen.

Die vom BGH entwickelten Grundsätze der Störerhaftung

Ausgehend von der Schwierigkeit, den eigentlichen Verursacher einer Rechtsverletzung zur Verantwortung ziehen zu können, hat der BGH mit der Störerhaftung insbesondere für das Recht der neuen Medien eine Möglichkeit geschaffen, verschuldensunabhängig auch gegen einen nur mittelbar Beteiligten vorzugehen, der selbst weder Täter noch Mittäter einer Rechtsverletzung ist. Da diesen selbstverständlich nicht die vollumfängliche Haftung eines unmittelbaren Verursachers von Rechtsverletzungen treffen kann, ist in insgesamt drei Prüfungsschritten eine dem Verursachungsbeitrag, der Aufgaben und den jeweiligen Möglichkeiten des Störers angemessene Haftung zu ermitteln.

⁵ Die Domainrichtlinien der DENIC sind einsehbar unter: <http://www.denic.de/domainrichtlinien.html>.

⁶ <http://www.denic.de/hintergrund/whois-service.html>.

Kausalität

Als Störer im Sinne der vom BGH entwickelten Rechtsfigur der Störerhaftung kommt in Frage, wer auch ohne eigenes Verschulden willentlich und adäquat-kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat⁷. Damit ist zunächst einmal jeder mittelbare Verursachungsbeitrag geeignet, eine Störereigenschaft zu begründen, sofern die Rechtsverletzung nicht auch ohne diesen eingetreten wäre. Als Mitwirkung kann etwa auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte⁸.

Verletzung von Prüfpflichten

Der Kreis der allein aufgrund der Kausalität für eine Haftung in Frage kommenden Störer ist groß. Um aber die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, hat der BGH ein Korrektiv eingefügt und setzt für eine Haftung neben der Störereigenschaft auch die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Der Umfang dieser Prüfpflichten bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist⁹. Dabei werden Funktion und Aufgabenstellung des in Anspruch Genommenen, aber auch Eigenverantwortlichkeit des unmittelbar Handelnden beurteilt¹⁰. Die Bestimmung des Umfangs von Prüfpflichten ist damit das Instrument, den Kreis der tatsächlich verantwortlichen Störer individuell dem jeweiligen Einzelfall anzupassen. Sie allein macht das Rechtsinstitut der Störerhaftung gleichsam flexibel und schwer vorhersehbar. Die von der Rechtsprechung des BGH hierzu bislang formulierten Anhaltspunkte sind überschaubar und nicht völlig zwanglos vom jeweils zugrunde liegenden Sachverhalt zu abstrahieren. So beurteilte der BGH den Umfang der Prüfpflichten im Falle der DENIC selbst angesichts ihrer Funktionen und Aufgaben dann als eingeschränkt, wenn der Störungszustand für den als Störer in Anspruch Genommenen nicht ohne weiteres oder nur mit

⁷ vgl. BGH v. 17.05.2001 – I ZR 251/99 („ambiente.de“).

⁸ BGH v. 17.05.2001 – I ZR 251/99 („ambiente.de“).

⁹ BGH v. 17.05.2001 – I ZR 251/99 („ambiente.de“).

¹⁰ BGH v. 03.11.1994 – I ZR 122/92.

unverhältnismäßigem Aufwand erkennbar ist¹¹. Aufsehen erregte er dagegen mit den weiten Prüfpflichten, die er Internet-Auktionshäusern – vor allem aufgrund ihres kommerziellen Interesses – bei gegenüber bereits zur Kenntnis gelangten sog. „kerngleichen“ Rechtsverstößen zuschrieb¹². Entscheidende Bedeutung kommt damit der Kenntnis bzw. der sich aufdrängenden Pflicht zur Kenntnisnahme zu. Nur ganz am Rande bietet der Begriff der „Zumutbarkeit“ auch Raum für mitleidige Ausnahmen zu Gunsten abhängiger „Hilfspersonen in lediglich untergeordneter Stellung“, wie sie das OLG Stuttgart in Erwägung zieht¹³.

Haftungsumfang

Grund und Rechtfertigung für die Inanspruchnahme des Störers ist dessen mittelbare Beteiligung an einer Rechtsverletzung. Allein auf diese Beteiligung kann daher auch die Rechtsfolge abzielen – was insbesondere im Zusammenhang mit der Admin-C-Haftung oft übersehen wird. Der Haftungsumfang des Störers beschränkt sich damit auf die Rücknahme allein seines eigenen Beitrags¹⁴. Da in der Praxis oftmals allein der Ersatz von Abmahn- oder Verfahrenskosten im Vordergrund steht, verschwimmt zuweilen der Blick auf deren exakte Ursache. Keinesfalls aber haftet der Störer auf die Rücknahme der vom unmittelbaren Verletzer vorgenommenen Handlung.

Argumentation der Rechtsprechung

Ein letztinstanzliches Urteil des BGH zur Frage der Admin-C-Haftung steht zum Aktenzeichen Az.: I ZR 150/09 noch aus und die Rechtsprechung der Instanzgerichte zeigt sich trotz jahrelanger Entwicklung überaus uneinheitlich. Während die ersten Fälle zur Admin-C-Haftung zunächst eher eine Tendenz zur Annahme einer Verantwortlichkeit zeigten¹⁵, neigt die aktuelle Entwicklung eher zu einer Ablehnung der Haftung¹⁶.

¹¹ BGH v. 17.05.2001 – I ZR 251/99 („ambiente.de“).

¹² BGH v. 11.03.2004 – I ZR 304/01 „Internetversteigerung I“; BGH v. 19.04.2007 – I ZR 35/04 „Internetversteigerung II“.

¹³ OLG Stuttgart v. 01.09.2003 – 2 W 27/03.

¹⁴ BGH v. 11.03.2004 – I ZR 304/01 „Internetversteigerung I“.

¹⁵ OLG Stuttgart v. 01.09.2003 – 2 W 27/03; OLG Hamburg v. 19.12.2003 – 5 U 43/03; OLG München v. 20.01.2000 – 29 U 5819/99; LG Hamburg v. 02.03.2004 – 312 O 529/03; LG Bonn v. 23.02.2005 – 5 S 197/04; AG Bonn v. 24.08.2004 – 4 C 252/04.

Entscheidungen, die von einer Verantwortlichkeit des Admin-C ausgehen, führen vor allem dessen umfangreiche Befugnisse ins Feld, sämtliche, die Domain betreffende Entscheidungen selbständig fällen zu können¹⁷. Funktion und Aufgabe des Admin-C statten diesen schließlich u. a. mit der rechtlichen Möglichkeit aus, Rechtsverletzungen zu verhindern¹⁸ - oder doch zumindest, diese durch Rücknahme der Registrierung als Admin-C zu beseitigen¹⁹. Seine Eigenverantwortlichkeit und sein öffentliches Auftreten auch gegenüber Dritten durch das „Whois“-Verzeichnis lassen ihn gerade nicht als unbeteiligten Dritten erscheinen²⁰. Gleichzeitig wird die zwingende Notwendigkeit genannt, mit der ein Admin-C vor Inbetriebnahme einer Domain zu registrieren ist²¹. Teilweise kann jedoch auch ein erweiterter Umfang von Prüfpflichten auf tatsächlich bestehende Kenntnis von der Rechtsverletzung zurückgeführt werden²² oder aber eine Prüfpflicht ergibt sich aus der Kenntnis konkreter Tatsachen, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Rechtsverletzungen mit sich bringen²³, wie die Kenntnis der Nutzung von automatischen Domain-Registrierungsprogrammen.

Soweit eine Haftung abgelehnt wird, argumentieren die Gerichte damit, dass Funktion und Aufgabe des Admin-C gerade nicht die Prüfung der Zulässigkeit von Domainnamen oder Webseiteninhalten beinhalten und der Admin-C in der Regel keinerlei Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung einer Webseite hat²⁴. Insofern handele der Domaininhaber vollständig eigenverantwortlich, während der Admin-C allein im Verhältnis zur DENIC die Rolle eines Stellvertreters wahrnehme²⁵. Vor Kenntnis einer Rechtsverletzung entstünden demnach keine Prüfpflichten²⁶. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Macht, den Domainvertrag zu kündigen nicht mit dem Recht zu einer entsprechenden Einflussnahme gleichzusetzen sei²⁷.

¹⁶ OLG Köln v. 15.8.2008 – I 6 U 51/08; OLG Düsseldorf v. 03.02.2009 – I 20 U 1/08; LG Köln v. 14.05.2008 - 28 O 334/07; OLG Hamburg v. 22.05.2007 – 7 U 137/06; LG Dresden v. 09.03.2007 – 43 O 128/07; KG Berlin v. 20.03.2006 – 10 W 27/05.

¹⁷ LG Hamburg v. 05.04.2007 – 327 O 699/06; LG Hamburg v. 15.03.2007 – 327 O 718/06.

¹⁸ LG Bonn v. 23. 02.2005 – 5 S 197/04.

¹⁹ AG Bonn v. 24.08.2004 – 4 C 252/04.

²⁰ AG Bonn v. 24.08.2004 – 4 C 252/04.

²¹ LG Stuttgart v. 27.01.2009 – 41 O 101/08; LG Hamburg v. 02.03.2004 – 312 O 529/03.

²² OLG Hamburg v. 19.12.2003 – 5 U 43/03 und vergleichbar für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit AG Waldshut-Tiengen v. 14.03.2007 – 5 Cs 23 Js 2841/06.

²³ OLG Koblenz v. 23.4.2009, 6 U 730/08

²⁴ OLG Hamburg v. 22.05.2007 – 7 U 137/06; LG Köln v. 14.05.2008 – 28 O 334/07.

²⁵ OLG Düsseldorf v. 03.02.2009 – I 20 U 1/08; OLG Koblenz v. 25.01.2002 – 8 U 1842/00; LG Kassel v. 15.11.2002 – 7 O 343/02.

²⁶ OLG Köln v. 15.08.2008 – I 6 U 51/08; LG Bielefeld v. 14.05.2004 16 O 44/04 für den Fall des Zone-C.

²⁷ OLG Hamburg v. 22.05.2007 – 7 U 137/06; LG Dresden v. 09.03.2007 – 43 O 128/07.

Anwendung der Grundsätze der Störerhaftung auf Funktion und Aufgabe des Admin-C

Ein großer Teil der durch die divergierende Rechtsprechung hervorgerufenen Rechtsunsicherheiten lässt sich durch eine konsequente Anwendung der Grundsätze der Störerhaftung auf die Rolle des Admin-C ausräumen. Schließlich lässt das Rechtsinstitut allein bei der Bemessung des Umfangs anfallender Prüfungspflichten einen Bewertungsspielraum, der sich jedoch seinerseits nach genauer Analyse von Aufgabe und Funktion des Admin-C als überschaubar darstellt.

Zu Recht gehen fast alle Gerichte zunächst von der Störereigenschaft des Admin-C aus²⁸. Da seine Registrierung unumgängliche Voraussetzung für die spätere Inbetriebnahme einer Webseite ist, stellt diese einen mittelbaren Verursachungsbeitrag für solche Rechtsverletzungen dar, die durch Webseiteninhalte oder auch schon durch die Registrierung einer Domain erfolgen²⁹.

Es ist jedoch verfehlt, bereits von der Annahme der Störereigenschaft unmittelbar auf die Störerverantwortlichkeit zu schließen, auch wenn dem Admin-C aufgrund seiner Befugnisse die rechtliche Möglichkeit zusteht, eine Rechtsverletzung zu verhindern³⁰. Schließlich begründen erst der tatsächliche Umfang der Prüfpflichten sowie deren Verletzung dessen Haftung.

Angesichts der Funktion des Admin-C als Stellvertreter eines vollständig eigenverantwortlich handelnden Domaininhabers, die sich allein auf den administrativen Kontakt zwischen diesem und der DENIC beschränkt, können dem Admin-C nicht pauschal sämtliche, die Domain und den Webseiteninhalt betreffende Prüfpflichten, auferlegt werden. Weder die Recherchierbarkeit des Admin-C über das WHOIS-Verzeichnis der DENIC³¹ noch die theoretische Möglichkeit einer Haftungsfreistellungsvereinbarung mit dem Domaininhaber vermögen hieran etwas zu ändern, da beide Umstände den Pflichtenkreis des Admin-C gerade nicht erweitern. Auch die theoretische Möglichkeit einer Haftungsfreistellung im Innenverhältnis, wie sie angesichts der Rechtsunsicherheit inzwischen üblich ist, hat naturgemäß keinen Einfluss auf den Pflichtenkreis des Admin-C.

²⁸ Allein das OLG Hamburg v. 22.05.2007 – 7 U 137/06 zweifelt an, ob die Registrierung als tatsächlich maßgeblicher Verursachungsbeitrag angesehen werden kann.

²⁹ Vgl. LG Hamburg v. 05.04.2007 – 327 O 699/06.

³⁰ So etwa das LG Bonn v. 23.02.2005 5 S 197/04.

³¹ So aber OLG Koblenz v. 23.04.2009 – 6 U 730/08.

Vielmehr ist im Hinblick auf die bisherige BGH-Rechtsprechung zur Störerhaftung auf die aufgabenbedingte Kenntnisnahme sowie auf die sich aufdrängende Pflicht zur Kenntnisnahme abzustellen.

Die Funktion des Admin-C bringt zunächst hinsichtlich jeder einzelnen Domain, für die er registriert wird, die Kenntnis des Domainnamens mit sich. Sollte sich damit auch für den juristischen Laien etwa eine offensichtliche Markenverletzung unmittelbar aufdrängen, wird von einem Admin-C zu verlangen sein, weitere Nachforschungen anzustellen³². Keinesfalls gehört es aber zu seinen Aufgaben, sich die Kenntnis einer Namens- oder Markenrechtsverletzung erst zu beschaffen. Seine Prüfpflichten beziehen sich damit nicht auf eine markenrechtliche Überprüfung des Domainnamens, da dessen Auswahl allein dem eigenverantwortlichen Bereich des Domaininhabers zugeordnet ist. Auch die inhaltliche Gestaltung der in Betrieb genommenen Webseite entzieht sich der Kenntnis des in seiner Funktion agierenden Admin-C, da die Stellvertreterstätigkeit einerseits keinen unmittelbaren Bezug zum Inhalt aufweist und andererseits die Inhalte allein von dem eigenverantwortlich handelnden Domaininhaber erstellt werden. Entsprechende Kenntnis muss sich der Admin-C auch nicht durch eine inhaltliche Überprüfung der Webseiten verschaffen, da dies seiner Aufgabe und Funktion fremd ist.

Etwas Anderes gilt allein dann, wenn der Admin-C hinsichtlich einer Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt wird. Als Bevollmächtigter trägt er die Verantwortung dafür, dass Informationen – etwa über angeblich erfolgte Rechtsverletzungen – an den zuständigen Domaininhaber weitergeleitet werden. Kann dieser nicht erreicht werden oder hilft er nicht ab, entsteht allein insoweit eine Prüfpflicht des Admin-C. Der Rechteinhaber wird dadurch weder benachteiligt, noch besteht eine Missbrauchsgefahr³³, denn eine Inkenntnissetzung des Admin-C vor dessen Inanspruchnahme ist keineswegs unzumutbar. Schließlich verbleibt daneben die Möglichkeit des unmittelbaren Vorgehens gegen den verantwortlichen Domaininhaber bestehen.

Sobald der Admin-C über eine vermeintliche Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt worden ist, obliegt es ihm, den Rechtsverstoß zu überprüfen und für den Fall, dass der Domaininhaber

³² So auch OLG Stuttgart v. 24.9.2009 - 2 U 16/09

³³ Wie es etwa das LG Hamburg, U. v. 2.3.2004 - 312 O 529/03 im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel und ausländischen Domaininhabern befürchtet.

zu einer Beseitigung eines tatsächlich bestehenden Verstoßes nicht bereit ist, seine Registrierung als Admin-C zurückzunehmen³⁴.

Allein diese Rücknahme der Registrierung wiederum ist das, was ein Rechteinhaber vom Admin-C verlangen kann, da allein hierin der mittelbare Verursachungsbeitrag liegt. Nicht denkbar ist damit etwa die Löschung einzelner Inhalte oder gar der Domain durch den Admin-C, wenngleich dies im Bereich seiner rechtlichen Möglichkeiten liegt. Einerseits ginge ein solches Vorgehen weit über den eigentlichen Verursachungsbeitrag hinaus, andererseits könnte er sich dadurch gegenüber dem Domaininhaber schadensersatzpflichtig machen.

Dieser Haftungsumfang ist zu berücksichtigen, soweit es in der Praxis vorwiegend um die Kosten einer Abmahnung oder einer gerichtlichen Inanspruchnahme geht. Die Kosten einer Abmahnung, durch die der Admin-C erstmals über eine Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt wird, sind demzufolge zwar vom insoweit bereits haftenden Domaininhaber, nicht jedoch vom Admin-C zu ersetzen. Bleibt der Admin-C trotz berechtigter Abmahnung untätig, so hat er als haftender Störer die Kosten seiner Inanspruchnahme zu tragen, soweit diese auf die Rücknahme seiner Registrierung als Admin-C lauten.

Bedeutung der zusätzlichen Aufgabe als Zustellungsbevollmächtigter

Soweit der Domaininhaber keinen Sitz im Inland hat, kommt dem Admin-C zusätzlich die Funktion eines Zustellungsbevollmächtigten zu. Gleichzeitig steigt in dieser Konstellation das Risiko, dass ein verantwortlicher Domaininhaber nicht selbst in Anspruch genommen werden kann. Aus der Sicht des Rechteinhabers sind daher die Stimmen verständlich, die insoweit eine umfangreichere Haftung des Admin-C fordern. Unter dem Gesichtspunkt des Umfangs von Prüfungspflichten besteht hierzu jedoch kein Anlass. Die zusätzliche Aufgabe, Zustellungen stellvertretend entgegenzunehmen, hat keine weitergehende Möglichkeit des Admin-C zur Kenntnisnahme potentieller Rechtsverstöße zur Folge. Damit wirkt sich der Sitz des Domaininhabers auf den Umfang einer Prüfungspflicht nicht aus.

³⁴ a. A. wohl das OLG Düsseldorf v. 03.02.2009 – I 20 U 1/08, das auch nach Kenntnis keine Haftung des Admin-C sieht. Das OLG Köln v. 15.08.2008 – I 6 U 51/08 und das OLG Stuttgart v. 24.9.2009 - 2 U 16/09 wollen für den Fall der Kenntnisnahme den Prüfungsumfang auf offensichtliche Rechtsverstöße beschränken.

Zusammenfassung

Nach 10 Jahren divergierender Rechtsprechung in Sachen Admin-C-Haftung liegt bei konsequenter Anwendung der Grundsätze der Störerhaftung auf die klar umrissenen Funktionen und Aufgaben des Admin-C die Lösung auf der Hand. Der Admin-C ist Störer, als solcher aber nur in die Haftung zu nehmen, wenn er ihm obliegende Prüfpflichten verletzt hat. Der Umfang dieser Prüfpflichten ist im Einzelfall zu bestimmen, hängt aber entscheidend von der aufgabenbedingten Möglichkeit der Kenntnisnahme ab, die in der Regel weder die inhaltliche Gestaltung der Webseite noch marken- oder namensrechtliche Kollisionen des Domainnamens umfasst. Folglich haftet der Admin-C in diesem Regelfall allein dann, wenn er über eine Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt wurde und – bei Untätigkeit des Domaininhabers – nicht als eigene Konsequenz seine Registrierung zurückgenommen hat. Soweit eine Admin-C-Haftung, etwa nach erfolgter Abmahnung, entstanden ist, bezieht sich der Haftungsumfang allein auf den Verursachungsbeitrag, also die Registrierung als Admin-C. Eine Löschung bestimmter Inhalte oder gar der Domain bzw. diesbezügliche Abmahn- oder Gerichtskosten können nicht verlangt werden.